

Satzung des Vereins

Unsere Welt – für Frieden, Umwelt, Gerechtigkeit

Lüneburg, 13. März 2024

§ 1 Vereinsname, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Unsere Welt – für Frieden, Umwelt, Gerechtigkeit e.V.“. Er ist ein Zusammenschluss von natürlichen und juristischen Personen, die sich für eine global gerechte und ökologisch nachhaltige Welt engagieren.
- (2) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Lüneburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit,
 - b) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke,
 - c) die Förderung der Erziehung und der Volksbildung,
 - d) die Förderung des Umweltschutzes und des Klimaschutzes,
 - e) die Förderung von Kunst und Kultur
 - f) sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und religiös unabhängig.
- (3) Der Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:
 - a) Angebote zur Vernetzung auf lokaler und regionaler Ebene sowie Beteiligung an überregionalen Vernetzungsangeboten;
 - b) Durchführung von Bildungsmaßnahmen, Veranstaltungen, Projekten und Kampagnen des Globalen Lernens sowie der Bildung für nachhaltigen Entwicklung im schulischen und außerschulischen Bereich wie z.B. Qualifizierungsangebote für Multiplikator*innen, Bildungstage und Workshops für Ehrenamtliche, Schulen und Kinder, u.a.;
 - c) Bereitstellung von Räumen und der erforderlichen Technik zur Unterstützung der Zusammenarbeit der im Sinne der Zielsetzung des Vereins arbeitenden Initiativen, Gruppen und Organisationen;
 - d) Aktionen, Projekte und Kampagnen zur Unterstützung, Wertschätzung und Förderung des Ehrenamts und bürgerschaftlichen Engagements;

- e) Beratung und Qualifizierungsangebote für Mitglieder und Interessierte zu Projektentwicklung, Projektumsetzung, Beantragung von Fördermitteln und weiteren Themen aus dem Bereich zivilgesellschaftlichen Engagements;
 - f) Bereitstellen von Informationen durch Newsletter, E-Mailverteiler, Website, Publikationen, u.a.;
 - g) Aufbereitung aktueller Themen durch Erstellung von Materialien, Publikationen, Ausstellungen und Veranstaltungen;
 - h) Begleitung der sozial-ökologischen Transformation und der Umsetzung der UN-Nachhaltigkeitsziele auf regionaler Ebene, sowie die Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber politischen und gesellschaftlichen Akteuren z.B. durch Stellungnahmen und Mitarbeit in kommunalen und lokalen Beiräten;
 - i) Zusammenarbeit mit Organisationen, die dieselben Ziele verfolgen.
- (4) Der Verein gibt sich ein Leitbild für seine Arbeit. Dieses wird von der Mitgliederversammlung verabschiedet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Zielsetzung des Vereins gemäß des § 2 dieser Satzung unterstützen. Es gibt zwei Arten der Mitgliedschaft:
 - a) Vollmitglieder gestalten das Vereinsleben und die Projekte des Vereins aktiv mit.
 - b) Fördermitglieder unterstützen die Ziele des Vereins ideell und finanziell, werden jedoch nicht aktiv für diesen tätig.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt. Dabei entscheiden die Neumitglieder selbst über die Art der Mitgliedschaft. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein endet:
 - a) durch einseitige schriftliche Erklärung des Mitglieds mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende,

- b) durch Beschluss der Mehrheit des Vorstands bei schwerwiegendem vereinsschädigendem Verhalten oder bei einer Nichterreichbarkeit von über einem Jahr. Ausgeschlossene Mitglieder können den Ausschluss auf Antrag von der Mitgliederversammlung widerrufen lassen.
 - c) durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (4) Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Dieser wird in einer Beitragsordnung festgelegt, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (5) Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind politische Parteien.

§ 5 Vereinsorgane, Beschlussfähigkeit, Satzungsänderungen, Wahlen

- (1) Die Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - die Aktiven-Konferenz.
- (2) Die Organe sind beschlussfähig, wenn zu den jeweiligen Sitzungen ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (3) Die Organe des Vereins beschließen und wählen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ausnahmen sind gesondert geregelt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Anträge zur Änderung der Satzung müssen einschließlich einer schriftlichen Begründung mindestens drei Wochen vor Beschlussfassung dem Vorstand vorliegen. Sie sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zu versenden. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Beschlüsse über Satzungsänderungen, den den Zweck des Vereins gemäß § 2 betreffen, sind im Vorfeld dem Finanzamt vorzulegen. Die Gemeinnützigkeit des Vereins im steuerrechtlichen Sinn darf nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Führt eine Wahl oder Abstimmung, für die eine Zweidrittel-Mehrheit der Mitglieder eines Organs erforderlich ist, zu keinem Ergebnis, weil sich keine entsprechende Mehrheit ergibt, ist auf der nächsten Sitzung für die gleiche Wahl oder Abstimmung nur noch eine einfache Mehrheit erforderlich. Im Falle der Wiederholung einer Wahl oder Abstimmung muss in der Einladung auf diesen Sachverhalt hingewiesen werden.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit im Rahmen des in der Satzung festgelegten Vereinszwecks. Alle Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung.

- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen per E-Mail oder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Die Teilnahme und Stimmabgabe ist durch die Nutzung von Telefon- und Videoschaltungen möglich.
- (3) Auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind Vollmitglieder; Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Für Vollmitglieder gilt folgender Schlüssel: Einzelpersonen haben je eine Stimme, juristische Personen sind mit bis zu drei Vertreter*innen, die je eine Stimme haben, stimmberechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist durch eine schriftliche Bevollmächtigung möglich. Einer Person (Einzelperson oder Vertreter*in einer juristischen Person) darf maximal eine Stimme übertragen werden. Eine Stimmrechtsübertragung ist der Versammlungsleitung vor Beginn der Versammlung mitzuteilen. Grundsätzlich sind alle Abstimmungen und Wahlen nicht geheim, auf Antrag wird geheim abgestimmt. Eine Blockwahl ist möglich, wenn ein Mitglied sie beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung bestimmt zu Beginn jeder Sitzung eine Versammlungsleitung und eine protokollführende Person, die über die Versammlung ein Protokoll fertigt und es abzeichnet.
- (5) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl von zwei Kassenprüfer*innen sowie ggf. Vertreter*innen,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen gemäß § 5,
 - Entgegennahme von Berichten,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (Änderung der Beitragsordnung),
 - Festlegung und Änderung des Leitbilds des Vereins,
 - Überprüfung der Entscheidung des Vorstandes, ein Mitglied nicht aufzunehmen und ggf. Aufnahme des vom Vorstand abgelehnten Mitglieds sowie Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds,
 - Verabschiedung des Haushaltes
 - und Feststellung des Jahresabschlusses.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt die Auflösung des Vereins. Hierfür bedarf es einer Zweidrittel-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibendes Vermögen je zur Hälfte an terre des hommes, Deutschland und den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen gemeinnützigen Vereinszweckes durch den neuen steuerbegünstigten Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen steuerbegünstigten Rechtsträger über, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand verantwortet die Geschäftsleitung, verwaltet das Vereinsvermögen und nimmt alle weiteren Aufgaben wahr, die durch diese Satzung nicht ausdrücklich anderen Organen des Vereins vorbehalten sind.
- (2) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsführung bestellen und dieser Person Aufgaben übertragen.
- (3) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, die jeweils alleine vertretungsberechtigt sind. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers bzw. einer Nachfolgerin im Amt.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung des Vereins einen Bericht über seine Tätigkeit, einen Finanzbericht und einen Haushaltsentwurf vor.
- (6) Der Vorstand kann für Arbeiten, welche über den Rahmen der regulären Vorstandstätigkeit hinausgehen, vergütet werden.
- (7) Beschränkung des Haftungsrisikos des Vorstandes: Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein ist auf alle Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit beschränkt. Für den Fall der Inanspruchnahme eines Vorstandsmitgliedes durch einen Dritten besteht bei einfacher Fahrlässigkeit ein Regressanspruch gegenüber dem Verein.

§ 8 Die Aktiven-Konferenz

- (1) Die Aktiven-Konferenz bildet das Austausch- und Entscheidungsgremium der Mitwirkenden im Verein und im Netzwerk des Vereins. Sie behandelt und verwaltet alle Fragen die Gemeinschaft betreffend.
- (2) Die Aktiven-Konferenz findet mindestens einmal jährlich statt. Sie kann jederzeit von jedem Vollmitglied mit einer Frist von zwei Wochen per E-Mail einberufen werden.
- (3) Einzelpersonen haben je eine Stimme, juristische Personen sind mit bis zu drei Vertreter*innen, die je eine Stimme haben, stimmberechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist durch eine schriftliche Bevollmächtigung möglich. Einer Person (Einzelperson oder Vertreter*in einer juristischen Person) darf maximal eine Stimme übertragen werden. Eine Stimmrechtsübertragung ist der Versammlungsleitung vor Beginn der Versammlung mitzuteilen.
- (4) Die Aktiven-Konferenz kann sich eine Geschäftsordnung geben.